



AUSHANG

4. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 21.01.2018 teilte uns das Bundesversicherungsamt Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2018 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

4. Nachtrag zur Satzung

Artikel I

§ 8a Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz wird wie folgt gefasst:

Die BKK24 erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,0 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt ab dem Ersten des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 11.12.2018 vom Verwaltungsrat beschlossen.